## LVR-Dezernat Jugend

LVR-Landesjugendamt Rheinland LVR-Fachbereich Kinder und Familie



LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

## nachrichtlich

Kommunale Spitzenverbände Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Datum und Zeichen bitte stets angeben

22.10.2009 42.30-20

Renate Eschweiler
Tel 0221 809-6263
Fax 0221 8284-1484
renate.eschweiler@lvr.de

## Rundschreiben Nr. 42/661-2009

Anrechnung einer Investitionskostenförderung auf den Mietzuschuss – §§ 10,11 Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz)

mein Rundschreiben Nr. 42/637-2009 vom 29.05.2009 sowie Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MGFFI) vom 19.10.2009 – Az. 321-2635.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. a. Rundschreiben informierte ich Sie über die Ausnahmeregelung, die das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MGFFI) durch Erlass vom 22.05.2009 – Az.: 321-6000.5 zu den §§ 10 und 11 DVO KiBiz getroffen hatte. Nachfolgend erhalten Sie hierzu erläuternde Hinweise sowie in der Anlage Musterberechnungen für verschiedene Fallkonstellationen:

- Der Erlass des MGFFI vom 22.05.2009 gilt hinsichtlich der Mietförderung nur für die Zukunft. Es gibt also keine Möglichkeit nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Mietzuschüsse zu beanspruchen, die wegen einer Investitionskostenförderung bisher nicht geltend gemacht werden konnten.
- 2. Der Erlass gilt für alle Investitionen, d. h. auch für Investitionen außerhalb des U3-Förderprogrammms z. B. für Sanierungsmaßnahmen.
- 3. Diese Anrechnungen gelten sowohl für die Fallgestaltung des § 10 als auch des § 11 DVO KiBiz.

USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

- 4. Die Anrechnung erfolgt für die jeweils im Bescheid festgelegte Zweckbindungsfrist. Nach deren Ablauf kann die Miete im vollem Umfang bezuschusst werden.
- 5. Basis für die Anrechnung ist der Förderbetrag der Investition, im Falle der U3-Investitionen also der sich aus den Richtlinien ergebende 90%ige Förderbetrag ohne den Eigenanteil.
- 6. Es ist für die gesamte Dauer der Zweckbindungszeit, während derer die Anrechnung stattfindet, derjenige Basiszinssatz zugrunde zu legen, der zur Zeit der erstmaligen Beantragung der Miete gilt.
- 7. Während der Zweckbindungsfrist ist der sich so ergebende Zinssatz auf den vollen Zuwendungsbetrag anzuwenden. Es findet also keine anteilige Reduzierung mit fortschreitendem Ablauf der Zweckbindungsfrist statt.
- 8. Bei Anbaumaßnahmen bestehen folgende Gestaltungsmöglichkeiten: Zunächst kann ein neuer Mietvertrag über das gesamte Gebäude geschlossen werden, auf den dann in jedem Fall die Regelungen über die Mietpauschalen anzuwenden sind.

## Alternativ kann

- der Mietvertrag über das bestehende Gebäude bestehen bleiben, der dann, je nach Datum des Vertragsabschlusses entweder "spitz" abgerechnet oder auf der Basis der Pauschalen bezuschusst wird und
- ein weiterer Mietvertrag über das angebaute Gebäude geschlossen werden, der wiederum nur über die Mietpauschalen bezuschusst werden kann.
- 9. Alternativ zur Anrechnung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine gewährte Investitionskostenförderung in vollem Umfang zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, um dann den vollen Zuschuss zur Miete beanspruchen zu können. Dies wird jedoch selten wirtschaftlich sein. Eine teilweise Rückzahlung entsprechend dem Ablauf der Zweckbindungsfrist ist nicht möglich.
- 10. Der Mietzuschuss wird gem. § 10 Abs. 1 DVO auch dann gekürzt, wenn der Träger der Einrichtung dieselbe mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II hergerichtet hat. Die Mittel des Konjunkturprogramms II sind Landesmittel, da sie gem. § 6 Abs. 2 Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden und zu den Förderbedingungen des Landes bewilligt werden. Der hierzu ergangene Erlass des MGFFI vom 19.10.2009 liegt diesem Rundschreiben als Anlage bei.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Landesjugendamtes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

Th Auftrag